



---

## Unterstützung für Bestellungen von Bühnenwerken

Reglement 2015

---

### Bitte Formular „Projektübersicht“ Ihrem Dossier beifügen

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) fördert das Bestellen von originalen Bühnenwerken bei Autoren, die Mitglieder (Gesellschafter) der SSA sind und deren Werke voraussichtlich produziert werden sollen. Er gewährt dafür Theatern oder freien, professionellen Theatergruppen eine finanzielle Unterstützung in der Gesamthöhe von CHF 60'000.- pro Jahr.

### Ziel

Der Kulturfonds der SSA gewährt finanzielle Unterstützungen von insgesamt CHF 60'000.- pro Jahr für **produzierende Theater oder freie, professionelle Theatergruppen, die in deutsch-, französisch-, italienisch-, spanisch- oder portugiesisch sprachigen Ländern** (innerhalb Europas) **etabliert sind**, um das Bestellen von neuen, originalen Bühnenwerken bei Autoren, die Mitglieder (Gesellschafter) der SSA sind, zu fördern. Die Werkbestellung durch die produzierende Struktur erfolgt in der Absicht, dieses zur Aufführung zu bringen.

### Es werden Projekte bevorzugt, die:

- mindestens 3 Figuren vorsehen oder mindestens 3 Schauspieler erfordern;
- voraussichtlich produziert und programmiert werden mit mindestens 12 Aufführungen im Falle einer Bestellung durch ein Theater oder im Rahmen einer Koproduktion, resp. mindestens 6 Aufführungen im Falle einer Bestellung durch eine Theatergruppe;
- sich im Projektstadium oder ganz am Anfang des Schreibprozesses befinden;
- mindestens 6 Monate später als das Einsenddatum des Dossiers zur Uraufführung gelangen.

### Begünstigte

- Theaterhäuser, die mindestens eine professionelle Produktion pro Jahr vorweisen können.
- Theatergruppen, die mindestens zwei professionelle Produktionen vorweisen können.
- Diese Strukturen müssen in deutsch-, französisch-, italienisch-, spanisch- oder portugiesisch sprachigen Ländern (innerhalb Europas) etabliert sein.



## Urheber

Alle Urheber, die Mitglied (Gesellschafter) der SSA sind und bereits mindestens ein Bühnenwerk geschrieben haben, das unter professionellen Bedingungen aufgeführt wurde. Urheber, die ebenfalls das Theater leiten welches die Unterstützungsanfrage einreicht sind hingegen ausgeschlossen.

Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber Mitglied (Gesellschafter) der SSA sein. Die Miturheber bestimmen den prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Projekt und geben diesen im Formular „Projektübersicht“ an, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei SSA-Mitgliedern verbleiben müssen.

## Bühnenwerke

Jede Art von Bühnenwerk, das zuvor oder auf der Bühne geschrieben wird, kann in Betracht gezogen werden, mit Ausnahme hingegen von Librettos für lyrische Werke sowie Werke, die für Gedenkfeiern bestellt werden. Das Werk muss original sein - Werke, die von einem vorbestehenden und urheberrechtlich geschützten Werk inspiriert oder eine Bearbeitung eines solchen Werks sind, sind ausgeschlossen - und im Prinzip abendfüllend sein (Dauer: ungefähr eine Stunde).

## Bedingungen

Ein Vertragsprojekt für die Bestellung, basierend auf dem von der SSA erstellten „Mustervertrag für die Bestellung eines Bühnenwerks“<sup>1</sup> zwischen der produzierenden Struktur und dem Urheber muss der Unterstützungsanfrage beigelegt sein. **Die Urheber verbleiben alleinige Inhaber ihrer Aufführungsrechte.**

Dasselbe Theaterprojekt kann nicht parallel zu anderen Ausschreibungen der SSA oder an Förderprogrammen, die von der SSA unterstützt werden, teilnehmen.

**Die gesamten Vergütungskosten zu Gunsten der Urheber** für die produzierende Struktur erreichen **im Prinzip** mindestens folgende Beträge<sup>2</sup>:

- CHF 18'000.- / € 15'000 für eine Bestellung durch ein Theater oder bei Koproduktionen mit einer Theatergruppe. Die Unterstützung des Kulturfonds beläuft sich dabei auf maximal ein Drittel der gesamten Vergütungskosten.
- CHF 12'000.- / € 10'000 für eine Bestellung durch eine Theatergruppe. Die Unterstützung des Kulturfonds beläuft sich dabei auf maximal die Hälfte der gesamten Vergütungskosten.

Je nach Art des Werkes und voraussichtlichem Produktionsbudget können diese Mindestbeträge neu beurteilt und angesetzt werden.

Ein Urheber kann von dieser Förderung nur alle 18 Monate (ab Datum der Unterstützungsgewährung) profitieren. Ebenfalls können Theater oder Gruppen erst 18 Monate nach der letzten Unterstützungsgewährung eine erneute Anfrage einreichen.

<sup>1</sup> Der „Mustervertrag für die Bestellung eines Bühnenwerks“ (modifizierbar) befindet sich auf unserer Internetseite [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) > Dokumente > Mustervertrag oder kann auf Anfrage zugestellt werden.  
**Erhältlich auf Deutsch, Französisch und Italienisch.**



<sup>2</sup> Entsprechend zum im Mustervertrag unter Punkt 5.5 erwähnten Total. Eine vorregistrierte, modifizierbare Excel-Tabelle zur einfachen Berechnung der Gesamtkosten für die produzierende Struktur kann auf Anfrage zugestellt werden ([kulturfonds@ssa.ch](mailto:kulturfonds@ssa.ch)).

## Anfragen

Unterstützungsanfragen werden durch Theater und/oder Gruppen dem Kulturfonds der SSA zugestellt, welcher diese prüft und der „Kommission Bühne“ zur Entscheidung vorlegt.

**Die Daten für das Einsenden der Unterlagen** an den Kulturfonds sind der **16. Februar, 11. Mai, 17. August und 9. November 2015** (Datum des Poststempels).

Das Dossier wird in 1 Exemplar gemäss den Angaben im spezifischen Formular „Projektübersicht“ eingereicht. Die „Kommission Bühne“ behält sich das Recht vor, unvollständige Dossiers nicht in Betracht zu ziehen.

Über Zuwendungen entscheidet die „Kommission Bühne“ an erster Stelle unter den Aspekten der Vertrags-, Schreib- und Produktionsbedingungen. Künstlerische Inhalte der Projekte werden an zweiter Stelle in Betracht gezogen. Die Entscheidungen der Kommission können nicht angefochten werden.

## Auszahlung

Die Unterstützung des Kulturfonds wird an die produzierende Struktur überwiesen nach Erhalt einer Kopie des von allen Parteien unterschriebenen Vertrags und falls dessen Inhalt vom Kulturfonds gutgeheissen werden kann.

## Erwähnung der SSA

Theater, Gruppen und Urheber verpflichten sich, in Druckerzeugnissen und Werbung in Bezug auf die unterstützten Werke folgenden Hinweis anzubringen: **„Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)“**.

*In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.*

*Gültig ab 1. Januar 2015*

*Das Reglement kann jederzeit geändert werden.*

## **SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN**

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

[kulturfonds@ssa.ch](mailto:kulturfonds@ssa.ch)

[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)